

# Die Meinungsfreiheit als Demokratie- voraussetzung – Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein

*Wolfram Höfling*

## I. Problemaufriss

Die Meinungsfreiheit als Mittelpunkt der Kommunikationsgrundrechte<sup>1</sup> gilt heute zu Recht als elementares Menschenrecht und zentrale Demokratie voraussetzung.<sup>2</sup> Sie gehört zu den konstitutiven Merkmalen des westlichen Verfassungsstaates, wie er sich in der Tradition der Aufklärung bis heute entfaltet.<sup>3</sup> Dogmengeschichtlich betrachtet<sup>4</sup> trat die Suche nach Erkenntnis durch den Einzelnen im permanenten Prozess der Meinungsauseinandersetzung an die Stelle des Vertrauens in den Besitz einer vorgegebenen Wahrheit. Dieser Wandel führte zur Gewährleistung des Rechts auf Meinungsfreiheit gegen den (absolutistischen) Staat in den Kodifikationen der Aufklärung.<sup>5</sup>

---

1 So Walter Schmitt-Glaeser, Die grundrechtliche Freiheit des Bürgers zur Mitwirkung an der Willensbildung, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 38 Rn. 13.

2 Edzard Schmidt-Jortzig, Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 162 vor Rn. 1.

3 Helmut Schulze-Fielitz, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG-Komm., Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 5 Rn. 1.

4 Vgl. auch Dietmar Willoweit, Meinungsfreiheit im Prozess der alteuropäischen Staatswertung, in: Johannes Schwartländer / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA, 1986, S. 105 ff.

5 Mit weit. Nachw. dazu etwa Helmut Schulze-Fielitz (Fn. 3), Art. 5 Rn. 3; dort auch der Hinweis auf die auf David Hume zurückführbare Einsicht der Federalist Papers, «that all governments are based on opinion»; ausführlich hierzu Winfried Brugger, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, S. 216 ff.; Benedikt Haller, Die auf Meinung gegründete Republik – zur Rehabilitierung der Meinung in der politischen Philosophie der Amerikanischen Revolution, in: Johannes Schwartländer / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA, 1986, S. 85 ff.

Heute garantiert Art. 10 Abs. 1 EMRK das Recht auf freie Meinungsäußerung (und auf Information) als Ausdruck gemeinsamer Wertvorstellungen der beteiligten Staaten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weist der Norm eine doppelte Funktion zu: Er sieht in dem Grundrecht eine wesentliche Bedingung der individuellen Persönlichkeitsentfaltung und qualifiziert es zugleich als grundlegende Funktionsvoraussetzung eines freiheitlich-demokratischen Staates.<sup>6</sup>

Vor diesem Hintergrund gehört zu den erstaunlichsten Resultaten einer systematischen Auseinandersetzung mit der Grundrechtsjudikatur des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs «zweifelsohne die Erkenntnis, wie «stiefmütterlich» das Grundrecht der Meinungs- und Gedankenfreiheit (Art. 40 LV) behandelt worden ist, ja: wie bedeutungslos diese Gewährleistung in der verfassungsgerichtlichen Praxis» jedenfalls bis Anfang der 1990er Jahre geblieben ist.<sup>7</sup> Für diesen Befund mag es zahlreiche Gründe geben, zwei wichtige seien hier genannt:

(1) Zunächst war die politische Kultur des Fürstentums geprägt durch – sich zum Teil wechselseitig verstärkende – Faktoren wie eine dominante Position des Landesfürsten, ein lange Zeit überaus «konkordanzdemokratisch» verflochtenes Parteiensystem, eine stark parteiendominierte Presselandschaft und einen wohl spezifisch kleinstaatlich bedingten Homogenisierungsdruck.<sup>8</sup>

(2) Hinzu kam, dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs erst im Verlauf der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts an rechtsstaatlichen, d. h. freiheitsakzentuierenden Konturen gewann. Zuvor war seine «Grundrechtssensibilität» eher schwach ausgeprägt.<sup>9</sup>

---

6 EGMR, EuGRZ 1977, 38 (42 – Rn. 49) – Handyside. Zur Rechtsprechung des EGMR im besonderen liechtensteinischen Kontext siehe noch unten sub IV. 2.

7 So meine Einschätzung in der Publikation meines ersten Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut: Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raums, LPS 20, Vaduz 1994, S. 131.

8 Zur Analyse siehe Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, LPS 18, Vaduz 1994.

9 Siehe hierzu näher W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 98 ff.; ferner Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofs, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65 ff.

Das 25jährige Bestehen des Liechtenstein-Instituts, dessen «Bedeutung für die politische Kultur des Fürstentums nicht hoch genug eingeschätzt werden kann»,<sup>10</sup> ist zumindest Anlass genug, die Wirkgeschichte der Meinungsfreiheit im Fürstentum Liechtenstein und zugleich ihre grundrechtsdogmatische Entfaltung noch einmal nachzuzeichnen.

## II. Die Gewährleistung des Art. 40 1. HS LV und ihre Deutung in der Judikatur des Staatsgerichtshofs bis zu Beginn der 1990er Jahre

### 1. Der sachliche Gewährleistungsbereich und seine doppel-funktionale Wirkdimension

Art. 40 1. HS der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 garantiert jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen. Mit dieser Textfassung wird ein umfassendes Meinungsgrundrecht gewährleistet. Dies gilt sowohl im Blick auf den Inhalt als auch für die Formen der Meinungsäusserung.<sup>11</sup>

(1) Dem Staat kommt keine Definitionsmacht über die Schutzwürdigkeit einer Meinung zu. Schutzgut der Gewährleistung des Art. 40 1. HS LV ist deshalb die Meinung bzw. der Gedanke schlechthin, d. h. in ihrer / seiner thematischen Universalität. Worüber man eine «Meinung» hat oder äussert, über wissenschaftliche, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Zusammenhänge, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, ob jener «Gedanke» richtig oder falsch, überzeugend oder töricht, wichtig oder belanglos ist.<sup>12</sup> Ebenso wie dies auch für Art. 10 Abs. 1 EMRK an-

---

10 So mein Vorwort in der Publikation meines zweiten Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut: Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Vaduz 2003, S. 5.

11 Siehe Wolfram Höfling, Die Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/2, Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, 2007, § 230 Rn. 41.

12 Siehe mit weit. Nachw. hierzu W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 134.

genommen wird,<sup>13</sup> umfasst die grundrechtliche Gewährleistung der liechtensteinischen Verfassung damit als Teilgarantien auch die Kunstfreiheit und die Wissenschaftsfreiheit.<sup>14</sup>

(2) Die weit ausgreifende verfassungsrechtliche Gewährleistung zeigt sich aber auch in der Aufzählung unterschiedlicher Kommunikationsformen. Der Verfassungstext bringt damit explizit zum Ausdruck, dass nicht nur verbale Äusserungsformen geschützt werden. Dementsprechend ist die Pressefreiheit ebenso geschützt wie etwa die Rundfunkfreiheit und die Filmfreiheit.<sup>15</sup>

Nicht zuletzt in dieser Breite und Tiefe der grundrechtlichen Gewährleistung entfaltet sich die Doppelfunktion der Meinungsfreiheit als elementares Menschenrecht und fundamentale Demokratievoraussetzung.<sup>16</sup>

## 2. Grundlegende Verkennung des Gewährleistungsbereichs durch den Staatsgerichtshof: zwei Entscheidungen aus den 60er und 70er Jahren

Lange Zeit bot die Judikatur des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im Blick auf die Kommunikationsfreiheit ein eher «trauriges Bild», wenn sie sich denn überhaupt mit der grundrechtlichen Gewährleistung des Art. 40 LV auseinandersetzte.

### a) Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 9. März 1966 (StGH 1965/1)

Besonders markant tritt dies in einer Entscheidung aus dem Jahre 1966 hervor:<sup>17</sup> Der Beschwerdeführer in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren hatte von der Regierung verlangt, dass die von ihm herausgegebene Zeitung «Der Liechtensteiner» in gleicher Weise wie die etablierten Zeitungen als amtliches Publikationsorgan zugelassen werde. In der Weige-

13 Siehe EGMR, NJW 1989, 379 ff.

14 W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 135 mit weit. rechtsvergleichenden Hinweisen.

15 Siehe W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 135 f.; vgl. ferner auch EGMR, EuGRZ 1979, 386; EuGRZ 1990, 255 und 1991, 216.

16 Siehe dazu bereits oben bei Fn. 1 ff.

17 StGH 1965/1 – Entscheidung vom 9. März 1966, ELG 1962–1966, S. 225.

rung der Regierung erblickte er u. a. eine Verletzung der Pressefreiheit. Der Staatsgerichtshof verwarf kurz und knapp die Beschwerde bereits als unzulässig. Niemand habe «einen Anspruch darauf, dass er zur Bekanntmachung herangezogen wird, ebenso wenig wie jemand einen Anspruch darauf hat, dass ihm die Lieferung von Büromaterial für die öffentlichen Ämter oder die Ausführung einer vom Lande zu vergebenden Arbeit übertragen» werde.<sup>18</sup>

Hier verkennt der Staatsgerichtshof völlig die politisch-kommunikative Dimension des Falles. Die Zeitung des Beschwerdeführers war das Organ der CSP, die sich gegen die Widrigkeiten des geltenden Wahlrechts als «dritte Kraft» im damals traditionell verfestigten Zwei-Parteien-System Liechtensteins zu behaupten suchte. Die beiden «Altparteien» standen (und stehen) zugleich hinter den beiden Tageszeitungen des Landes, mit denen die (Wochen-)Zeitung des Beschwerdeführers zu konkurrieren gedachte.<sup>19</sup> Angesichts dieser Konstellation und des Umstandes, dass die staatliche Zuteilung der Funktion, amtliches Publikationsorgan zu sein, im Blick auf den bedeutenden Anteil amtlicher Verlautbarungen am Gesamtumfang der Tageszeitung der Sache nach als mittelbare Pressesubventionierung qualifiziert werden kann, wird das mangelnde grundrechtliche Problembewusstsein des Staatsgerichtshofs besonders augenfällig. Im Schutzbereich der Meinungsgrundrechte sind – auch mittelbare – Fördermassnahmen des Staates an eine strikte Neutralitätspflicht gebunden. Dieser Neutralitätspflicht des Staates entspricht auf Seiten des Trägers der Pressefreiheit ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb. Auch hierin erweist sich erneut die Doppelfunktion der Meinungsgrundrechte als subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen die Staatsgewalt und objektives Garantieelement eines pluralistischen Gemeinwesens.<sup>20</sup>

b) Die (nicht veröffentlichte) Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 7. März 1977 (StGH 1976/8)

Auch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 7. März 1977 lässt die damals noch überaus restriktive Grundrechtsdeutung des Staatsgerichts-

---

18 StGH 1965/1 – Entscheidung vom 9. März 1966, ELG 1962–1966, S. 225 (226).

19 Siehe näher hierzu A. Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, aaO, S. 248 f.

20 Siehe zum Ganzen W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 132 f.

hofs im allgemeinen wie im Blick auf Art. 40 1. HS LV deutlich erkennen. Er wies eine Verfassungsbeschwerde gegen eine auf Art. 46 des Bankengesetzes gestützte Strafsanktion wegen gesetzwidriger Werbung ab, da der Begriff der Meinung «nicht die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen» umfasse.<sup>21</sup> Demgegenüber ist indes nachdrücklich hervorzuheben, dass auch die rein informative Mitteilung durch die Meinungsfreiheit geschützt wird.<sup>22</sup> Dies rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass das Hervorbringen einer Äusserung (im weitesten Sinne) aus einem individuellen Mitteilungsbedürfnis das entscheidende Kriterium bildet, mit dessen Hilfe die grundrechtlich geschützten Meinungen und Gedanken abzugrenzen sind. Nur einem solchen Verständnis vermag die zum klassischen Bestand der Grundrechte gehörende Garantie der Meinungsfreiheit die ihr obliegende Funktion im Blick auf die Entfaltung des Individuums und den freien Kommunikationsprozess adäquat zu erfüllen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für beide aus grundrechtsteleologischer Sicht die aus eigenem Antrieb erfolgende Mitteilung von Tatsachen von gleicher Wichtigkeit wie die Meinungsäusserung im engeren Sinne sein kann.<sup>23</sup>

### 3. Die Schranken der Meinungsfreiheit – zugleich zu ersten Ansätzen einer freiheits»freundlicheren« Judikatur des Staatsgerichtshofs

Art. 40 1. HS LV gewährleistet die Meinungsfreiheit «innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit». Damit enthält die Verfassungsbestimmung eine verfassungsmittelbare Schrankenklausel, d. h. einen Gesetzesvorbehalt, und eine verfassungsunmittelbare Schrankenregelung (der Vorbehalt der Sittlichkeit). In einem Urteil vom 9. April 1986 hat der Staatsgerichtshof hervorgehoben, dass sich Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit «daneben» auch aus der Natur des

---

21 Siehe StGH 1976/8 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 7. März 1977, S. 20 f.

22 Siehe auch etwa WEG 107 I a 236; zum Schutz von Tatsachenbehauptungen durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht siehe etwa BVerfGE 94, 1 (7); 61, 1 (8 f.).

23 Siehe dazu mit weit. Nachw. aus der Literatur W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 134 f.

besonderen Gewaltverhältnisses ergeben könnten.<sup>24</sup> Das Gericht liess in diesem Judikat zwar dahingestellt, welches Mass und welche Ausdrucksformen von Kritik im allgemeinen durch die Meinungsfreiheit gedeckt seien und wo das Verhalten des Einzelnen gegen die Schranken des Gesetzes und die Sittlichkeit verstiesse. Doch entschied der Staatsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer, ein Lehrer, wegen der öffentlichen Herabsetzung der Schulbehörde<sup>25</sup> zu Recht disziplinarisch belangt worden sei. Trotz der im Ergebnis eher restriktiven Tendenz der Entscheidung lässt der Staatsgerichtshof aber einen Gedanken anklingen, der den rechtsanwendenden Organen die Pflicht zur freiheitsbeachtenden Schrankenziehung auferlegt: Disziplinar massnahmen seien «grundsätzlich im Rahmen der übergeordneten Normen, insbesondere in Einklang mit der verfassungsmässig gewährleisteten Meinungsäusserungsfreiheit anzuwenden».<sup>26</sup>

Diesen Ansatz hat der Staatsgerichtshof später dahingehend verallgemeinert, dass grundrechtseinschränkende Gesetzesvorschriften nicht ausdehnend angewendet und ausgelegt werden dürfen.<sup>27</sup> Diese «Bedenke auf das einschlägige Grundrecht»<sup>28</sup> erinnert an jene sog. Wechselwirkungstheorie, die das deutsche Bundesverfassungsgericht seit der grundlegenden Lüth-Entscheidung in ständiger Rechtsprechung insbesondere zu den Meinungsgrundrechten vertritt: Danach müssen die allgemeinen Gesetze in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung des Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt des Grundrechts auf jeden Fall gewahrt bleibt.<sup>29</sup> Insoweit nimmt das Bundesverfassungsgericht vor allem auf die Bedeutung der Meinungsgrundrechte im freiheitlich-demokratischen Staat Bezug.<sup>30</sup>

---

24 Siehe StGH 1985/17 – Urteil vom 9. April 1986, LES 1987, S. 52 (54).

25 Dieser hatte im Blick auf eine Broschüre «Schule wohin?» des Schulamtes ausgeführt: «Heftpfasterpolitik, Gedankenmus und Wörterteig, ein bisschen pseudo-demokratischer Schnick-Schnack, populäre Schimpfe-Schimpfe gegen die Lehrer ... und Feierabend. Diese Billigkeit ist anstössig»; siehe StGH 1985/17, LES 1987, S. 52 (53).

26 StGH 1985/17, LES 1987, S. 52 (54).

27 Siehe StGH 1991/8 – Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98).

28 So im Blick auf die Meinungsäusserungsfreiheit auch Österreichischer Verfassungsgewichtshof, JBL 1992, S. 513 (514).

29 Siehe BVerfGE 7, 198 (208 f.).

30 Siehe BVerfGE 71, 206 (214); 66, 116 (150); 59, 231 (265).

### III. Das Urteil des Staatsgerichtshofs im Fall «Heintzel» – eine Zäsur

Deutet sich damit bereits – im Kontext der grundsätzlich stärker freiheitsakzentuierenden Judikatur – eine Änderung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs an, so bewirkt nunmehr sein Urteil vom 4. 10. 1994 eine entscheidende Zäsur. Die Entscheidung betraf die Verfassungsbeschwerde eines Journalisten, der sich in einem Artikel für die Zeitschrift «Löwenzahn» anlässlich eines konkreten Anlassfalles überaus kritisch und in äusserst drastischer Weise mit dem Stiftungswesen des Fürstentums befasst hatte.<sup>31</sup> Der Beschwerdeführer war wegen des Artikels zu einer Geldstrafe wegen Herabwürdigung des Staates (§ 248 Abs. 1 StGB) verurteilt worden.

Das Verfassungsgericht betont in seinem Urteil nun nachdrücklich die fundamentale Funktion der Kommunikationsgrundrechte in einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung und schärft zugleich den abwehrrechtlichen Gehalt der Grundrechtsgewährleistung auf allen Stufen des Prozesses grundrechtlichen Argumentierens:<sup>32</sup>

(1) Das Grundrecht der freien Meinungsäusserung ermögliche erst die ständige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der das Lebenselement einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung sei. Es sei deshalb in gewisser Weise die Grundlage jeder Freiheit überhaupt.<sup>33</sup> In diesem dynamischen Prozess der Willensbildung in einem Gemeinwesen spiele die freie Presse zudem eine besonders wichtige Rolle, indem sie nicht nur als Übermittlerin «objektiver» Informationen diene,

---

31 Siehe StGH 1994/8 – Urteil vom 4. 10. 1994, EuGRZ 1994, S. 607 ff. – Der letzte Absatz des Kommentars lautete: «Solange solche Firmenkonstruktionen ... unkontrolliert handhabbar sind . . ., solange bleibt auch der Vorwurf bestehen, dass Liechtenstein ein durch und durch verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde darstellt. Eine Eiterbeule im Herzen Europas, darauf spezialisiert, die ‚Geschäfte‘ von Betrügnern, Gaunern und sonstigem Unrat zu verschleiern und somit zu ermöglichen. Eine fette Made, die von Scheisse lebt, aber nach aussen hin weiss ist und glänzend. Zertreten!»

32 Zu dieser Strukturierung des Prozesses grundrechtlichen Argumentierens Grundrechtstatbestand, Grundrechtsschranken und Grundrechtsschranken-Schranken siehe Wolfram Höfling, Bauelemente der Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Kleinstaat und Menschenrechte, Festgabe für Gerald Batliner zum 65. Geburtstag, 1993, S. 341 ff.

33 Unter Bezugnahme auf BVerfGE 7, 208.

sondern durch die inhaltliche Kommentierung und Bewertung von Ereignissen die öffentliche Meinung mitgestalte. Gerade politische Äusserungen, die Institutionen des Staates kritisierten, seien jedenfalls in dem Masse zu tolerieren, als sie kein rechtlich geschütztes Gut verletzen. «Gerade die ideellen Grundrechte, wie die Meinungs- und Pressefreiheit, sind Voraussetzungen zur Erkenntnis der Wahrheit, Mittel der Erziehung zur geistigen Toleranz und Hilfe gegen die Neigung zur Unterdrückung unbequemer, unbeliebter oder unorthodoxer Meinungen; auch sind sie als Informations- und Kontrollrechte die Grundlagen eines freien und demokratischen Entscheidungsprozesses und stellen Mittel des Minderheitenschutzes, Begrenzungen des Mehrheitswillens zugunsten der Ideen unpopulärer Minderheiten dar.<sup>34</sup> Die ungehemmte Information und die freie öffentliche Auseinandersetzung gehören demnach gerade im Kleinstaat, dessen Verfassung den politischen Rechten der Bürger eine zentrale Rolle zuerkennt, zum «Salz» der Politik».<sup>35</sup>

(2) Für den Umfang der grundrechtlichen Gewährleistung auf Tatbestandsebene schlussfolgert der Staatsgerichtshof daraus – im Anschluss an den EGMR<sup>36</sup> –, dass der Schutz der Meinungsfreiheit sich nicht nur auf für günstig aufgenommene oder als unschädlich oder unwichtig angesehene «Informationen» oder «Gedanken» erstrecke, sondern auch gelte für diejenigen, die den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockierten oder beunruhigten. Das ergebe sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Grosszügigkeit, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen könne.<sup>37</sup> Der Staatsgerichtshof stellt zugleich klar, dass der abwehrrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit sich auch gegen mittelbare Sanktionen richte. Auch wenn die verhängte Geldstrafe den Beschwerdeführer nicht daran hindere, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen, stelle sie «eine Art Zensur dar, die geeignet ist, ihn von der Äusserung ähnlicher Kritik in Zukunft abzuhalten».<sup>38</sup>

---

34 Unter Bezugnahme auf Luzius Wildhaber, *Menschen- und Minderheitenrechte in der modernen Demokratie*, Basel 1992, S. 12.

35 So StGH 1994/8, EuGRZ 1994, S. 607 (610).

36 EGMR, EuGRZ 1977, S. 42 – Handyside; EuGRZ 1979, S. 390 – Sunday Times.

37 StGH 1994/8, EuGRZ 1994, S. 607 (610).

38 AaO, S. 609 unter Bezugnahme auf EGMR, EuGRZ 1986, S. 489 – Lingens.

(3) Auf der Ebene der Grundrechtsschranken greift der Staatsgerichtshof sodann die bereits in der Entscheidung vom 9. April 1986<sup>39</sup> formulierte Erwägung auf, dass sich Beschränkungen der Kommunikationsgrundrechte gerade im Hinblick auf deren besondere Bedeutung rechtfertigen müssten. Im Blick auf die Strafnorm, nach der der Beschwerdeführer verurteilt worden war (§ 248 Abs. 1 StGB), hebt der Staatsgerichtshof deren besondere Natur hervor, «die wegen ihrer Nähe zu so sensiblen Verfassungsgütern wie der geistigen und politischen Freiheit des Individuums und Bürgers der besonders sorgfältigen Handhabung» bedürfe. Im Blick auf die «Wertentscheidungen der Verfassung und der EMRK, die der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft eine zentrale Bedeutung zuordnen, ist dieser strafrechtlichen Bestimmung ein enger Anwendungsbereich beizumessen». Der Beschwerdeführer bezeichne das Fürstentum Liechtenstein zwar als ein verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde,<sup>40</sup> und seine Aussage könne auch als stilllose journalistische «Entgleisung» aufgefasst werden, jedoch nicht als zu bestrafender Angriff gegen die verfassungsmässige Ordnung des Staates. Es könne nicht ernsthaft behauptet werden, die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundlagen des Staates würden durch den Kommentar des Beschwerdeführers gefährdet.<sup>41</sup>

(4) Schliesslich wirft der Staatsgerichtshof gleichsam das gesamte Gewicht der fundamentalen demokratischen Funktion<sup>42</sup> in die Waagschale, um die Verhältnismässigkeitsprüfung entsprechend zu steuern.<sup>43</sup>

---

39 Siehe dazu vorstehend bei Fn. 24.

40 Siehe im einzelnen das Zitat in Fn. 31.

41 StGH 1994/8, EuGRZ 1994, S. 607 (609 f.).

42 Zu den demokratieförderlichen Wirkungen sog. politischer Grundrechte, die aus diesen aber noch nicht demokratische Grundrechte in einem engeren dogmatischen Sinne machen, siehe näher: Wolfram Höfling, *Demokratische Grundrechte, Zum Bedeutungsgehalt und Erklärungswert einer demokratischen Kategorie*, Der Staat 33 (1994), S. 393 ff.

43 Siehe StGH 1994/8, EuGRZ 1994, S. 607 (610).

#### IV. Der sog. Fall «Wille» – oder: Europäischer «Flankenschutz» für die Meinungsfreiheit

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs in Sachen «Heintze» fällt in eine Entwicklungsphase der liechtensteinischen Gesellschaft, die durch eine zunehmende Politisierung sowie intensive Auseinandersetzungen um das institutionelle Arrangement der zentralen Akteure gekennzeichnet ist.<sup>44</sup> Gerade in solchen Zeiten erweist sich die «Sprengkraft» der grundrechtlichen Gewährleistungen der Kommunikationsfreiheiten, zugleich aber auch ihre «Verletzlichkeit». In einer solchen Problemperspektive erwächst nun der sog. Fall «Wille» – der in Wahrheit ein Fall «Landesfürst» war<sup>45</sup> – geradezu in eine paradigmatische Rolle.

##### 1. Der Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, der u. a. Regierungschef-Stellvertreter gewesen war und 1993 zum Präsidenten der sog. Verwaltungsbeschwerdeinstanz ernannt worden war, hielt im Jahre 1995 einen Vortrag am Liechtenstein-Institut über «Wesen und Aufgaben des Staatsgerichtshofs». Der Beschwerdeführer vertrat dabei die Auffassung, dass der Staatsgerichtshof zuständig sei für eine Entscheidung über die Auslegung der Verfassung bei einem Auslegungsstreit zwischen Fürst und Landtag.<sup>46</sup> Dieser Vor-

---

44 Zur Staatskrise des Jahres 1992 siehe etwa A. Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, aaO, S. 110 ff.; siehe auch die Einschätzung von Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Aufstandsregel des Art. 7 lit d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 109 ff. (109): «Die Entwicklungen der letzten Jahre in Liechtenstein zeigen, in welchem Masse der liechtensteinische Verfassungs- und Rechtsstaat angefochten ist».

45 Siehe dazu Höfling, in: Handbuch der Grundrechte VII/2, aaO, § 230 Rn. 23 mit Fn. 91.

46 Zur Auslegung des Art. 112 der Verfassung, worauf sich diese Feststellung bezog, siehe zutreffend Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 15 (98 ff.), wo es heisst: «Kraft Art. 112 der Verfassung ist der Staatsgerichtshof oberster rechtlicher Integrationsfaktor, ein Schutz für den elliptischen Staatsaufbau und die beteiligten Faktoren und für den Verfassungsfrieden, ein Garant für den Verfassungsstaat».

trag, über den auch in der Presse berichtet worden war, nahm der Landesfürst zum Anlass, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, er werde diesen nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen, sollte er vom Landtag oder sonst irgendeinem Gremium vorgeschlagen werden, da er mit seinen Auffassungen eindeutig gegen die Verfassung verstossen habe und deswegen ungeeignet für ein öffentliches Amt sei. Diese Intervention des Landesfürsten, gegen die nach herrschender – aber unzutreffender – Auffassung der innerstaatliche Rechtsweg nicht eröffnet war,<sup>47</sup> hat deutliche Kritik provoziert und eine intensive Diskussion ausgelöst. Das Liechtenstein-Institut hat hierzu zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben,<sup>48</sup> auf deren Grundlage sich der Beschwerdeführer an die Europäische Kommission für Menschenrechte wandte und u. a. eine Verletzung von Art. 10 EMRK geltend machte.

## 2. Das Urteil der Grossen Kammer des EGMR vom 28. 10. 1999

Fünf Jahre nach der Grundsatzentscheidung des Staatsgerichtshofs zu Art. 40 LV, mit der den Kommunikationsgrundrechten der angemessene Stellenwert im Verfassungsgefüge zugewiesen worden war,<sup>49</sup> erhielt die freie Meinungsäusserung im Fürstentum auf nachdrückliche Weise europäischen «Flankenschutz». Zu Recht stellt der EGMR klar, dass in die Freiheit der Meinungsäusserung des Beschwerdeführers dadurch eingegriffen worden ist, dass der Fürst den Inhalt des Vortrags vor dem Liechtenstein-Institut kritisiert und die Absicht angekündigt hat, den Beschwerdeführer zu sanktionieren. Die Absichtserklärung, den Beschwerdeführer nicht wieder in ein öffentliches Amt zu berufen, war – so der EGMR – «eine Rüge für die Art, in der der Beschwerdeführer seine Freiheit der Meinungsäusserung ausgeübt hat; sie wirkt ausserdem abschreckend auf ihn, von der Freiheit der Meinungsäusserung Ge-

---

47 Nach zutreffender Auffassung ist auch der Landesfürst an die Verfassung und damit auch an die Grundrechte gebunden; eingehend hierzu W. Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, aaO, S. 146 ff.

48 Siehe Jochen Aberer / Frowein / Wolfram Höfling, Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27. 2. 1995 und vom 4. 4. 1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten, Beiträge Nr. 2, 1995.

49 Dazu vorstehend III.

brauch zu machen, weil sie geeignet war, den Beschwerdeführer zu entmutigen, künftig Erklärungen dieser Art abzugeben».<sup>50</sup>

Zu Recht verneint der EGMR auch eine Rechtfertigung dieses Eingriffs und weist die Begründung zurück, der Eingriff sei «notwendig in einer demokratischen Gesellschaft» gewesen. In diesem Zusammenhang betont der Gerichtshof im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung, die Freiheit der Meinungsäußerung sei «eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung einer jeden Person». Sie erstrecke sich auch auf Meinungsäußerungen, die verletzten, schockierten oder beunruhigten. «So wollen es Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung, ohne die es eine ‚demokratische Gesellschaft‘ nicht gibt».<sup>51</sup>

## V. Schlussbemerkungen

Auch wenn die Meinungsfreiheit in der Judikatur des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im letzten Jahrzehnt wieder ein «Schattendasein» führt, erweist sich ihre demokratische und diskursfördernde Funktion heute in einer deutlich stärkeren Weise als noch vor einem Vierteljahrhundert. Dabei spielt zweifelsohne das Liechtenstein-Institut, an dem ja auch der vom Landesfürsten inkriminierte wissenschaftliche Vortrag gehalten wurde, eine herausragende, für die politische Kultur des Fürstentums und die thematische Offenheit der Diskussionen im Lande unentbehrliche Rolle. Deshalb liegt die Fortsetzung dieser «Erfolgsgeschichte» im existentiellen Interesse des Landes und seiner Demokratie!

---

50 Siehe EGMR, NJW 2001, S. 1195 (1197).

51 EGMR, NJW 2001, S. 1195 (1197). – Es sind dies Argumente, auf die der Liechtensteinische Staatsgerichtshof seinerseits in seiner Entscheidung im Fall «Heintzel» rekurriert hatte.

